

Allgemeine Geschäftsbedingungen Digitale Pay-TV-Dienste HERZOkabel Digital

der Herzo Media GmbH & Co. KG, Schießhausstr. 9, 91074 Herzogenaurach (nachfolgend Herzo Media genannt)

1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Voraussetzungen und Inhalt des Vertrages zwischen Herzo Media und dem Kunden über das Zurverfügungstellen digitaler Signale für den Empfang des Pay-TV-Programm-Angebotes Herzo Medias sowie zur Überlassung einer SmartCard durch Herzo Media. Die Überlassung eines Receiver ist nicht Gegenstand dieses Vertrages mit Herzo Media.

2. Voraussetzungen für den Vertragsschluss

2.1 Herzo Media schließt Verträge nur mit volljährigen, natürlichen Personen ab.

2.2 Der Kunde kann mit Herzo Media (abw. von 3.2) nur dann einen Vertrag über die Lieferung digitaler Pay-TV-Dienste mit Jugendschutz-Vorbehalt abschließen, wenn er persönlich mit einer face-to-face-Kontrolle und der Vorlage seines Personalausweises durchlaufen hat.

2.3 Das digitale Pay-TV-Angebot von Herzo Media kann nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss und einem digitalfähigen Hausnetz empfangen werden.

2.4 Herzo Media weist den Kunden darauf hin, dass der Kunde selbst den Empfang der von Herzo Media zur Verfügung gestellten Signale durch Bereithalten eines vollversorgten, digitalfähigen Kabelanschlusses sicherstellen muss. Der Kunde kann die von Herzo Media gelieferten Signale nur empfangen, wenn er einen Vertrag über Kabelanschluss mit abgeschlossen hat und er sämtliche Pflichten aus den Verträgen mit Herzo Media erfüllt.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Zwischen dem Kunden und Herzo Media kommt ein Vertrag grundsätzlich erst nach Unterzeichnung und Versendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars durch den Kunden sowie nach einer schriftlichen Bestätigung über den Erhalt und die Annahme des Antrags (per Brief, Fax oder E-Mail) durch Herzo Media zustande.

3.2 Herzo Media behält sich vor, vor Auftragsannahme die Bonität des Kunden durch Einholen von Auskünften bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften (Creditreform Nürnberg, Theodorstraße 11, 90489 Nürnberg) zu prüfen und bei Zweifeln an der Bonität die Annahme des Auftrages zu verweigern.

4. Leistungen von Herzo Media

4.1 Herzo Media gewährt dem Kunden im Rahmen seiner bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

4.2 Herzo Media stellt dem Kunden verschlüsselte digitale Signale seines Signallieferanten zum Empfang der vom Kunden zuvor gewählten Programmpakete und/oder einzelner Programme/Filme und/oder anderer Dienste (im Folgenden „digitales Pay-TV-Angebot“) zur Verfügung. Herzo Media stellt hierbei die digitalen Signale an den Kunden unverändert in der Form zur Verfügung, in der er sie selbst von seinem Signallieferanten erhalten hat

4.3 Herzo Media kann seine Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anbieten, als sie im Vertrag vorgesehen sind. Das Ändern der Bezeichnung stellt keine inhaltliche Änderung des Programmangebotes dar. Den Vertragsparteien steht wegen einer Änderung der Bezeichnung als solcher daher kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

4.4 Herzo Media weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpaketänderungen im Rahmen des digitalen Pay-TV-Angebotes durch den Signallieferanten kommen kann, auf die Herzo Media keinen Einfluss hat. Sobald Herzo Media von derartigen Änderungen in Kenntnis gesetzt wird, wird er dem Kunden diese Änderung unverzüglich in schriftlicher Form mitteilen. Sollte die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes nicht geringfügig und für den Kunden nicht unzumutbar sein, kann der Kunde den Vertrag mit Herzo Media außerordentlich kündigen. Eine geringfügige Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes liegt regelmäßig dann vor, wenn das Zurverfügungstellen eines oder mehrerer Programme wegfällt und die weggefallenen Programme durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden. Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in schriftlicher Form (durch eigenhändig unterschriebenen Brief, also nicht per Fax, E-Mail oder Telefon) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Herzo Medias über die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes bei Herzo Media eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes als genehmigt. Für Fragen und Hilfestellungen steht Herzo Media dem Kunden Montags-Freitags von 8:00 bis 17:00 über eine Telefonhotline zur Verfügung.

4.5 Änderungen seitens des Signallieferanten im Bereich der Signalübermittlung an Herzo Media können sich auch auf den Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes beim Kunden auswirken. Für den Fall, dass aufgrund einer Änderung durch den Signallieferanten Herzo Media für einen längeren Zeitraum als 1 Monat das digitale Pay-TV-Angebot nicht liefern kann, steht dem Kunden das in Ziffer 4.4 geschilderte außerordentliche Kündigungsrecht zu. Außerdem wird Herzo Media das Entgelt für den Zeitraum, in dem der Kunde das geschuldete digitale Pay-TV-Angebot nicht empfangen kann, nicht abbuchen bzw. bei schon erfolgter Abbuchung das entsprechende Entgelt zurückerstatten, wenn dieser Zeitraum länger als 1 Monat ist. Der Kunde kann die ihm nach dieser Ziffer zustehenden Rechte jedoch nur dann geltend machen, wenn die Empfangsstörung des Pay-TV-Angebotes nicht durch Störungen im Kabelanschluss verursacht wird.

4.6 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes benötigt der Kunde eine SmartCard sowie einen kabel- und digitaltauglichen Receiver - geeignet für KabelKiosk - mit einem Verschlüsselungssystem der Firma Conax.

4.6.1 Die SmartCard wird dem Kunden ggf. gegen Entgelt von Herzo Media überlassen. Herzo Media teilt dem Kunden einen persönlichen PIN-Code für die SmartCard zu und schaltet die SmartCard frei. Der Kunde darf die SmartCard nur für den Empfang des vertraglich vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes nutzen. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass zur SmartCard und zu seinem persönlichen PIN-Code kein Unbefugter Zugang hat. Die SmartCard verbleibt im Eigentum von Herzo Media bzw. des SmartCard-Lieferanten und wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages zur Nutzung überlassen. Bei einer vom Kunden zu

vertretenen Beschädigung oder bei Verlust der SmartCard wird dem Kunden von Herzo Media gegen gesondertes Entgelt eine neue SmartCard nebst persönlichem PIN-Code zur Verfügung gestellt.

4.6.2 Herzo Media ist berechtigt, dem Kunden ausschließlich SmartCards zur Verfügung zu stellen, die nur in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Receiver genutzt werden können. Herzo Media kann auch verlangen, dass die von ihm überlassene SmartCard nur im Zusammenhang mit einem der SmartCard zugeordneten Receiver verwendet wird.

4.6.3 Herzo Media teilt dem Kunden bei Vertragsschluss ggf. neben dem PIN-Code für die SmartCard in einer die Geheimhaltung sichernden Weise ggf. zusätzlich eine persönliche vierstellige Zahlenkombination (im Folgenden „Jugendschutz-PIN-Code“) zu. Diesen Jugendschutz-PIN-Code benötigt der Kunde, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Code weder optisch noch akustisch wahrzunehmen. Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Code wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin dieser Zugriff von Herzo Media erneut ermöglicht. Für die Verschaffung der erneuten Zugriffsmöglichkeit auf den Jugendschutz-PIN-Code stellt Herzo Media dem Kunden ein gesondertes Entgelt in Rechnung (siehe Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste). Vor erneutem Zugriff auf seinen Jugendschutz-PIN-Code muss der Kunde nochmals das in Ziffer 2.2 dieser AGB beschriebene Post-Ident-Verfahren durchlaufen.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Die in diesen AGB aufgelisteten Pflichten des Kunden erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über seine in Ziffer 4 dieser AGB bestimmten Pflichten hinaus hat der Kunde insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:

5.1.1 Der Kunde muss Herzo Media eine Einzugsermächtigung für ein auf seinen Namen lautendes Girokonto erteilen und für eine ausreichende Deckung zur Leistung der geschuldeten Entgelte sorgen.

5.1.2 Der Kunde muss die im Vertrag mit Herzo Media vereinbarten monatlichen und einmaligen Leistungsentgelte fristgerecht zahlen.

5.1.3 Der Kunde soll die ihm Herzo Media überlassene SmartCard ordentlich behandeln. Der Kunde darf die SmartCard nur entsprechend ihrer vereinbarten Bestimmung gebrauchen und darf sie nicht manipulieren.

5.1.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Receiver am Stromnetz (Spannung = 210/230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen zu halten, damit die Freischaltung der SmartCard möglich ist und die von Herzo Media angebotenen Dienstleistungen empfangen werden können. Hierfür stellt der Kunde auch das Vorhandensein des notwendigen TV-Endgerätes sicher.

5.1.5 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm von Herzo Media ausgehändigten Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.

5.1.6 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm ausgehändigten Bedienungsanleitung den Zugang zur Bestellung von Filmen im Einzelabruf-Verfahren („Pay-per-View“) durch Einrichtung eines persönlichen Bestell-PIN-Code zu schützen.

5.1.7 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm durch Herzo Media überlassenen sowie die von ihm geänderten oder errichteten PIN-Codes geheim zu halten und Herzo Media unverzüglich telefonisch mitzuteilen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

5.1.8 Entsprechend ist der Kunde verpflichtet, Herzo Media unverzüglich den Verlust oder das Abhandenkommen der SmartCard und den Verdacht des Missbrauchs telefonisch unter Nennung der SmartCard- und/oder Kunden-Nummer anzuzeigen, damit die SmartCard gesperrt werden kann.

5.1.9 Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages oder bei Aushändigung einer neuen SmartCard, ist der Kunde verpflichtet, die SmartCard innerhalb von zehn Tagen nach offiziellem Beendigungsdatum auf eigene Gefahr und Kosten an Herzo Media zurückzusenden, sofern der Kunde nicht mit Zustimmung Herzo Medias die Dienste anderer Anbieter auf dieser SmartCard nutzt. Nach gesonderter Vereinbarung mit Herzo Media kann der Kunde auch dazu verpflichtet sein, die SmartCard nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.

5.1.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes zu wahren. Insbesondere darf er hierzu die digitale Vorseperre einzelner Sendungen nicht durch unzulässige Maßnahmen aufheben und muss sicherstellen, dass die Vorseperre nicht durch Maßnahmen Dritter aufgehoben wird. Darüber hinaus muss der Kunde sicherstellen, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN-Code hat. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zugang zu aus Jugendschutzgründen vorgesperrten Sendungen über seinen persönlichen Jugendschutz-PIN-Code oder durch ihn auf anderem Wege erhalten.

5.1.11 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel des Receivers deren Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer Herzo Media mitzuteilen, damit der Receiver der SmartCard zugeordnet werden kann. Entsprechendes gilt für eine SmartCard, sofern Herzo Media dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, andere als die Herzo Media überlassene SmartCards zu nutzen.

5.1.12 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner im Vertrag angegebenen und mit einem Sternchen versehenen persönlichen Daten sowie Änderungen seiner Kontoverbindung Herzo Media unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Der Kunde darf das von Herzo Media übermittelte und von ihm empfangene digitale Pay-TV-Angebot ausschließlich privat nutzen. Er ist nicht berechtigt

5.2.1 die empfangenen Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;

5.2.2 die empfangenen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;

5.2.3 für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder

5.2.4 die empfangenen Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung mit Herzo Media gestattet.

5.3 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Abonnenten ist Herzo Media unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat

der Abonent Herzo Media hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

6. Software/Hardware

6.1 Die auf der SmartCard enthaltene Software verbleibt im Eigentum von Herzo Medias bzw. des SmartCard-Lieferanten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die auf der SmartCard aufgespielte Software abzuändern, zurückzuentwickeln, weiterzuentwickeln und/oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

6.2 Wird der Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der SmartCard beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

6.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass Herzo Media die Software und/oder die Hardware der SmartCard und des Receivers jederzeit auf seine Kosten aktualisieren, ergänzen und ändern kann, um den Empfang des vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes sicherzustellen, das Angebot zu ergänzen oder zu ändern. Hierbei hat Herzo Media auch das Recht, die SmartCard inkl. technischen Zubehörs, das zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes gedacht ist, jederzeit auf seine Kosten auszutauschen. Soweit zur Vertragserfüllung notwendig, ist Herzo Media der Zutritt in die Wohnung, in welcher der Kabelanschluss besteht und das digitale Pay-TV-Angebot empfangen wird, zu gewähren. Der Kunde hat hierbei darüber hinaus auch die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.1.4 zu gewährleisten.

6.4 Herzo Media haftet nicht für einen Datenverlust auf dem Receiver des Kunden, der infolge des nach Ziffer 6.3 berechtigten Zugriffs Herzo Medias auf die Software und/oder Hardware des Receivers erfolgt ist.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Ab Zurverfügungstellen der Signale durch Herzo Media ist das monatlich zu zahlende Entgelt des Kunden entsprechend der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste jeweils am Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Ist das Entgelt nur für Teile des Kalendermonats zu berechnen, wird dieses taggenau berechnet.

7.2 Herzo Media bucht das fällige monatliche Entgelt sowie das für Einzelleistungen fällige Entgelt automatisch bis spätestens zehn Tage nach dem Leistungsmonat vom im Vertrag angegebenen Rechnungskonto des Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens ab.

8. Verzug

8.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines wesentlichen Teils dieser Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts, das dem Entgelt für zwei Monate entspricht, nach den Bestimmungen des BGB in Verzug, so kann Herzo Media ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Weiter kann Herzo Media bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern.

8.2 Ist der Kunde mit der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen oder einmaligen Entgelts in Höhe von mehr als einem monatlichen Entgelt in Verzug, so ist Herzo Media berechtigt, das Zurverfügungstellen der verschlüsselten digitalen Signale bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Entgelts einzustellen. Das Recht Herzo Medias zur fristlosen außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. Herzo Media behält sich die Geltendmachung weiterer durch den Verzug des Kunden begründeter Ansprüche vor.

9. Änderung der Entgelte oder sonstiger Vertragsbestimmungen

9.1 Herzo Media kann die vom Kunden monatlich zu zahlenden Entgelte erhöhen oder verringern („anpassen“), wenn sich die Kosten für die Bereitstellung des Programms oder die Umsatzsteuer erhöhen oder verringern („verändern“). Herzo Media wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Verringerungen der Entgelte in gleichem Umfang wie Erhöhungen vornehmen. Die Anpassung ist jeweils begrenzt auf den Umfang der Veränderung der Kosten für die Bereitstellung des Programms bzw. den Umfang der Umsatzsteueränderung. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und wird dem Kunden spätestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich zu kündigen, wenn die Erhöhung 5% oder mehr des aktuellen Entgelts ausmacht. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, gilt die Erhöhung als genehmigt. Herzo Media wird den Kunden auf das Kündigungsrecht, die zu wahrende Frist und die Rechtsfolgen des fruchtlosen Ablaufs der Frist mit der Ankündigung der Preiserhöhung hinweisen.

9.2 Ziffer 9.1 gilt auch für den Fall, dass Herzo Media beabsichtigt, sonstige Vertragsbestimmungen wie AGB zu Ungunsten des Kunden zu ändern.

10. Haftung für Leistungsstörungen und Schäden infolge von Pflichtverletzungen

10.1 Herzo Media haftet lediglich für vertragstypische und vorhersehbare Schäden, die aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung durch Eutelsat die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf. Eine Haftung Herzo Medias für durch leichte/einfache Fahrlässigkeit von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für sonstige Schäden haftet Herzo Media nur, wenn der Schaden von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Eine Haftung Herzo Medias nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie denen des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt hiervon unberührt.

10.2 Für Schadensfälle, für die die Haftung nicht ausgeschlossen ist und die reine Vermögensschäden sind, ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher/leichter oder grober Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 12.500,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

10.3 Der Kunde haftet für die Beschädigung und den Verlust der ihm von Herzo Media zur Nutzung überlassenen Sachen, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht von Herzo Media zu vertreten ist.

11. Vertragslaufzeit/Kündigung/Wechsel innerhalb des digitalen Pay-TV-Angebotes

11.1 Der Vertrag hat – soweit nicht anders vereinbart – die vom Abonnement gewählte Laufzeit von 12 Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Aushändigung der SmartCard an den Kunden. Herzo Media behält sich vor, für einzelne von ihm angebotene Produkte eine hiervon abweichende Mindestvertragslaufzeit, von jedoch höchstens 24 Monaten, vorzusehen. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der in Ziffer 3 definierten Annahme des Vertrages durch Herzo Media. Maßgeblich ist dessen zuerst erfolgte, nach Ziffer 3 als Annahme geltende, Handlung. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils einen weiteren Monat, wenn der Kunde oder Herzo Media den Vertrag nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in schriftlicher Form (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief, Fax oder Email inkl. Unterschrift) kündigt. Eine Kündigung Telefon ist unwirksam.

11.2 Vor Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten ordentlich nur im Falle des Umzugs des Kunden außerhalb des Lizenzgebietes von Herzo Media gekündigt werden. Es bedarf dabei eines schriftlichen Nachweises in Form einer amtlichen Ummeldebescheinigung. Eine Kopie des Mietvertrages ist hierbei nicht ausreichend. Es erfolgt dann eine Nachberechnung nach Position 2 der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste unter Berücksichtigung der schon geleisteten Entgelte nach Position 1 der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste. Den sich daraus ergebenden Zahlungsbetrag hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abschlussrechnung zu zahlen. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach den Ziffern 4.4 und 4.5 dieser AGB sowie das Recht Herzo Medias zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde unverschuldet nicht mehr durch einen vollversorgten Kabelanschluss in einem digitalfähigen Hausnetz versorgt wird, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wurde.

11.3 Der Kunde ist auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die von ihm gebuchten Programme/Filme und/oder Programmpakete um weitere Programme/Filme und/oder Programmpakete aus dem digitalen Pay-TV-Angebot zu erweitern. Für diese gilt die Laufzeit des Abonnementvertrages. Eine Verringerung der von ihm gebuchten Leistungen ist jedoch nur nach Ablauf der für diese Leistungen geltenden Mindestvertragslaufzeit möglich.

12. Übertragung auf Dritte

12.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Herzo Media nur dann auf Dritte übertragen, wenn er hierzu vorher die schriftliche Zustimmung Herzo Medias eingeholt hat. Die Zustimmung zur Übertragung auf Dritte kann Herzo Media nur aus einem sachlichen Grund verweigern.

12.2 Herzo Media ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung seiner nach dem Vertrag mit dem Kunden geschuldeten Leistungspflichten zu beauftragen.

12.3 Herzo Media ist auch berechtigt, die aus dem Vertrag mit dem Kunden folgenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Hierzu muss er dem Kunden die Übertragung vor ihrer Umsetzung in schriftlicher Form mitteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung den Vertrag mit Herzo Media außerordentlich schriftlich (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief) zu kündigen. Im Falle einer wirksamen Kündigung läuft der Vertrag zum Zeitpunkt der Umsetzung der Übertragung aus. Kündigt der Kunde nicht oder versäumt er die Kündigungsfrist, so gilt die Übertragung als genehmigt. Der Vertrag läuft dann zu den vereinbarten Konditionen zwischen dem Kunden und dem Dritten weiter. Das Recht der Vertragsparteien zur in diesem Vertrag bestimmten ordentlichen Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit sowie die in diesem Vertrag bestimmten außerordentlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

13. Datenschutz

13.1 Herzo Media wahrt geltendes Datenschutzrecht. Es erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Bestands- und Abrechnungsdaten des Kunden lediglich zum Zwecke der Begründung und Durchführung des Vertrages sowie zur Abrechnungszwecken und nur mit vorheriger Einwilligung des Kunden. Sofern die erhobenen Daten des Kunden für andere Zwecke verwendet werden sollen, holt Herzo Media auch hierfür die entsprechende Einwilligung des Kunden ein.

13.2 Herzo Media behält sich vor, gespeicherte Daten des Kunden unter den Voraussetzungen des § 28 a BDSG bei der SCHUFA, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften zu melden. Die Übermittlung erfolgt, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Herzo Media oder der in Satz 1 genannten Adressaten der Übermittlung erforderlich ist und

- (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 ZPO vorliegt,
- (2) die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist,
- (3) der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,
- (4) a) der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen, c) Herzo Media den Kunden rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat oder
- (5) der Vertrag mit Herzo Media aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und Herzo Media den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Der Kunde kann beim zuständigen Institut Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Herzo Media teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift des Instituts mit.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Alle vertraglichen Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere die Telekommunikationskündigungsschutzverordnung (TKV), in ihren jeweils geltenden Fassungen, nicht zwingend andere Regelungen treffen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

14.2 Herzo Media ist berechtigt, vertragsrelevante und vertragswirksame Kommunikation, wie z.B. Informationen über Preiserhöhungen (9.1) oder Vertragsbestätigungen rechtsverbindlich auf elektronischem Weg per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse vorzunehmen.

14.3 Für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen Herzo Media und dem Kunden gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Köln.